

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 110 vom 13. Februar 2018**

BE Obergericht, 2018-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2017\\_110](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_110)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 110 du 13 février 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 110 del 13 febbraio 2018

## **Regeste**

versuchter Diebstahl, Sachbeschädigung | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 9**

ff.), der Rapport des Kriminaltechnischen Dienstes (KTD) inkl. Material- und Spurenverzeichnis sowie der jMessageHandler Meldung vom 19. März 2014 (pag. 5 ff.)

6 sowie das forensisch-molekularbiologische Gutachten vom 20. September 2017 (pag. 179 ff.) vor. Als subjektive Beweismittel befinden sich die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 5. April 2014 sowie der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 29. November 2016 in den Akten (pag. 12 ff.; pag. 81 f.). Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten ausführlich wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen wird (pag. 101 f., S. 5 f. der Urteilsbegründung). Soweit sich ergänzende und/oder präzisierende Ausführungen zu den einzelnen Beweis- mitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen der Kammer.

### **E. 10**

Beurteilung durch Vorinstanz Die Vorinstanz ist in ihrer Beweiswürdigung zum Schluss gelangt, dass der Be- schuldigte die Tat zwar bestreite, indes durch diverse Faktoren belastet werde: So habe dieser angegeben, dass er vom 22./23. Dezember 2013 bis zum 7. Januar 2014 Ferien gehabt habe und sich in dieser Zeit in D.\_\_\_\_\_ aufgehalten habe. Die Begehung der ihm vorgeworfenen Delikte seien ihm daher zeitlich grundsätz- lich möglich gewesen. Zudem habe er gemäss seinen eigenen Aussagen in der Nähe des Tatortes gewohnt. Ferner liege sein DNA-Profil auf dem Stein vor, wel- cher benutzt worden sei, um die Fahrzeugscheibe einzuschlagen. Zwar liege ein Mischprofil vor, d.h. eine andere Person habe auch noch Kontakt mit dem Stein gehabt, aber die Hauptkomponente stamme vom Beschuldigten. Die vom Beschul- digten aufgeführten Möglichkeiten, wie die DNA auf den Stein gelangt sei, hätten das Gericht nicht zu überzeugen vermögen. Es würden somit insgesamt bloss abs- trakte und theoretische Zweifel an der Täterschaft vorliegen, welche aber nicht massgebend seien, weil solche immer möglich seien und absolute Gewissheit nicht verlangt werden könne. Es würden jedoch keine erheblichen oder nicht zu unter- drückende Zweifel betreffend der Täterschaft des Beschuldigten vorliegen, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen würden (pag. 103 f., S. 7 f. der Urteilsbegründung). Abgesehen davon sei nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte die Tat be- gangen habe und sich daran aufgrund seines damaligen Alkoholkonsums nicht mehr erinnern könne. Die Tatsache, dass der Beschuldigte aus guten Verhältnis- sen stamme und ihn keine finanziellen Probleme plagten würden, schliesse die Be- gehung einer Sachbeschädigung nicht aus, da das Motiv für

Sachbeschädigung auch blosser Vandalismus sein könne (pag. 104, S. 8 der Urteilsbegründung). Letztlich sei zu erwähnen, dass der Beschuldigte in der Nacht vom 16. Februar 2014 an der I.\_\_\_\_\_ (Strasse) und der J.\_\_\_\_\_ (Strasse) in D.\_\_\_\_\_ Scheiben eingeschlagen habe und somit ein ähnliches Tatvorgehen an den Tag gelegt habe (pag. 104, S. 8 der Urteilsbegründung). Insgesamt sei sie daher von der Täterschaft des Beschuldigten überzeugt (pag. 104, S. 8 der Urteilsbegründung).

7

#### **E. 11**

Vorbringen des Beschuldigten Die Verteidigung des Beschuldigten führte einleitend in ihrer Berufungsbegründung vom 7. Juni 2017 (pag. 165 ff.) aus, dass die Anzeige am 17. Januar 2014 gegen Unbekannt eingereicht worden sei und nicht gegen den Beschuldigten persönlich. Erst im Februar 2014 sei eine DNA-Probe vom Beschuldigten genommen und im Nachhinein der DNA auf dem angeblich im beschädigten Fahrzeug gefundenen Stein zugeordnet worden. Weiter brachte sie vor, dass die Täter nicht in flagranti hätten erwischt werden können, so dass der genaue Zeitpunkt der Sachbeschädigung nicht definiert werden könne. Dieser Umstand führe dazu, dass der Beschuldigte für einen Zeitraum von

#### **E. 13**

Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton die Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte wird von der Anschuldigung der Sachbeschädigung freigesprochen, weshalb dieser in beiden Instanzen als obsiegend gilt. Die erstinstanzlichen, auf die Sachbeschädigung entfallenden Verfahrenskosten von CHF 765.00 als auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 800.00 sind durch den Kanton Bern zu tragen (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]; Richtlinie für die Bemessung der Gerichtsgebühren gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz vom 24. Januar 2011).

#### **E. 14**

Entschädigung Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte sowie auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO). Der Beschuldigte war sowohl vor erster als auch vor oberer Instanz durch Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ vertreten. Dem obsiegenden Beschuldigten ist für das erstinstanzliche Verfahren für seine Verteidigungskosten gemäss der von Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ eingereichten Kostennote vom 28. November 2016 (pag. 84 f.) eine Entschädigung von CHF 1'640.80 auszurichten. Dies entspricht der Hälfte, des in der Honorarnote geltend gemachten Betrages von CHF 3'281.60 und damit dem auf die Sachbeschädigung anfallenden Anteil. Im Übrigen wurde dem Beschuldigten bereits von der Vorinstanz eine Entschädigung in der Höhe von ebenfalls CHF 1'640.80 für den Freispruch von der Anschuldigung des versuchten Diebstahls ausgerichtet, welche bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Insgesamt wird dem Beschuldigten somit eine Entschädigung gemäss Honorarnote von CHF 3'281.60 ausgerichtet. Die Entschädigung des obsiegenden Beschuldigten für die Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte durch Rechtsanwältin

B.\_\_\_\_\_ vor oberer Instanz wird mittels separatem Beschluss nach Eingang der Honorarnote festzulegen sein.

11 IV. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 29. November 2016 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als A.\_\_\_\_\_ von der Anschuldigung des versuchten Diebstahls, angeblich begangen zwischen dem 19.12.2013 und dem 31.12.2013 in D.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_(Strasse), z.N. der E.\_\_\_\_\_, freigesprochen wurde; unter Ausrichtung einer Entschädigung an A.\_\_\_\_\_ von CHF 1'640.80 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte; und unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus den Gebühren von CHF 750.00 und Auslagen von CHF 15.00, insgesamt bestimmt auf CHF 765.00, an den Kanton Bern. II. A.\_\_\_\_\_ wird freigesprochen von der Anschuldigung der Sachbeschädigung, angeblich begangen zwischen dem 19.12.2013 und dem 31.12.2013 in D.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_(Strasse), z.N. der E.\_\_\_\_\_; unter Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 765.00 an den Kanton Bern; unter Auferlegung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 800.00 an den Kanton Bern; unter Ausrichtung einer Entschädigung an A.\_\_\_\_\_ von CHF 1'640.80 (inkl. Auslagen und MwSt) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor erster Instanz; unter Ausrichtung einer Entschädigung an A.\_\_\_\_\_ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz (wird mit separatem Beschluss festgesetzt).

12 III. Weiter wird verfügt: 1. Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ wird aufgefordert, der Kammer innert 10 Tagen ab Zustellung dieses Urteils die Honorarnote für ihre Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren zukommen zu lassen. 2. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, vertreten durch Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - .\_\_\_\_\_ Bern, 13. Februar 2018 Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Zihlmann Die Gerichtsschreiberin: Volkmandt Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.